

Allgemeine Geschäftsbedingungen — Grafikdesign —

1. Allgemeines

- 1.1. Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von Andrea Rick, Götzstr. 15, D-12099 Berlin (nachfolgend „AR“ genannt). Gültig ist die jeweils aktuelle Version der AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert werden.
- 1.2. Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Anderslautende Bestimmungen gelten nicht, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.3. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der*die Auftraggebende ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

- 2.1. Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. AR schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht. Die Übergabe sogenannter „offener“ Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.
- 2.2. Aufträge von Kund*innen werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung (E-Mail, Fax, Brief) von AR zu den Bedingungen dieser AGB angenommen.
- 2.3. Mündliche Auftragsweiterungen bzw. -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail, Fax, Brief) von AR. Bei Veränderungen der Anforderungen der*des Auftraggebenden, insbesondere, wenn diese nicht nur geringfügigen Umfang haben, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

3. Mitwirkungspflicht der Auftraggebenden

- 3.1. Die*der Auftraggebende nennt AR für den jeweiligen Auftrag eine feste, im Zweifelsfall AR gegenüber entscheidungsbefugte Ansprechperson sowie ggf. alle weiteren AR gegenüber entscheidungsbefugten Ansprechpartner*innen.
- 3.2. Die*der Auftraggebende sorgt dafür, dass AR alle für die Durchführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von AR bekannt werden.
- 3.3. Ist für die Leistung von AR die Mitwirkung der*des Auftraggebenden erforderlich oder vereinbart (z.B. die Übergabe von Texten, Logos, Fotos), so verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Zeit, die die*der Auftraggebende dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

4. Vergütung

- 4.1. Sämtliche Leistungen, die AR für die*den Auftraggebende*n erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht die*der Auftraggebende während oder nach Leistungserbringung von AR Sonder- und/oder Mehrleistungen von AR, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht.
- 4.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die die*der Auftraggebende zu vertreten hat, so kann AR eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 4.3. Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung des Entwurfs- und Nutzungshonorars nach dem jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung

Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der AGD Vergütungstarif Design kann jederzeit bei AR angefordert werden.

- 4.4. Vorschläge der*des Auftraggebenden bzw. ihrer*seiner Mitarbeiter*innen oder ihre*seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

5. Fälligkeit der Vergütung

- 5.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten fällig. Werden Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er von AR finanzielle Vorleistungen, die 25% der vereinbarten Vergütung übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 25% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 25% nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 50% nach Ablieferung.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug kann AR bei Rechtsgeschäften, an denen ein*e Verbraucher*in nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein*e Verbraucher*in beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Abnahme von Arbeiten und Gewährleistung

- 6.1. AR erbringt ihre Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt. Sie gewährleistet keinen bestimmten, von der*dem Auftraggebenden gewünschten wirtschaftlichen Erfolg.
- 6.2. Die*der Auftraggebende hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und ggf. freizugeben. Für solchermaßen von der*dem Auftraggebenden freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von AR für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn die*der Auftraggebende ein*e Verbraucher*in ist.
- 6.3. Geringfügige Beanstandungen und unwesentliche Mängel geben der*dem Auftraggebenden nicht das Recht zu Mängelansprüchen. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei AR geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
- 6.4. Sofern eine Abnahme von Arbeiten durch die*den Auftraggebende*n nach maximal 14 Tagen nach Übermittlung nicht erfolgt ist, gilt die Arbeit als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.
- 6.5. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungs-freiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

7. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 7.1. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 7.2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt AR neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen von AR werden der*dem Auftraggebenden im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.
- 7.3. AR räumt der*dem Auftraggebenden die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.

- 7.4. Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AR.
- 7.5. Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf die*den Auftraggebende*n über.
- 7.6. Geschützte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von AR weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

8. Namensnennungspflicht

- 8.1. AR ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe ihrer Leistungen namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

9. Sonder- und Fremdleistungen, Neben- und Reisekosten

- 9.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzeptionen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt hier ein Stundensatz von 65,00 EUR (zzgl. MwSt.).
- 9.2. AR ist nach vorheriger Abstimmung mit der*dem Auftraggebenden berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Illustrationen, Textarbeiten, Programmierung, Satz, Lithografie, Druckausführung) im Namen und für Rechnung der*des Auftraggebenden zu bestellen. Die*der Auftraggebende verpflichtet sich, AR entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 9.3. Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von AR abgeschlossen werden, verpflichtet sich die*der Auftraggebende, AR im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. AR ist in Abweichung zu Ziffer 5.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von der*dem Dritten in Rechnung gestellt werden.
- 9.4. Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung von der*dem Auftraggebenden zu erstatten.
- 9.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit der*dem Auftraggebenden abgesprochen sind, sind von der*dem Auftraggebenden zu erstatten.

10. Eigentum an Entwürfen und Daten

- 10.1. An sämtlichen Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 10.2. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an AR zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat die*der Auftraggebende die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 10.3. Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von AR. Sie ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an die*den Auftraggebende*n herauszugeben. Wünscht die*der Auftraggebende deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 10.4. Hat AR der*dem Auftraggebenden Daten und Dateien, insbesondere sogenannte „offene“ Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von AR geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.
- 10.5. Die Versendung sämtlicher in Ziffer 10.1 bis 10.4 genannten Gegenstände erfolgt für Rechnung der*des Auftraggebenden und, sofern die*der Auftraggebende kein*e Verbraucher*in ist, auf Gefahr der*des Auftraggebenden.

11. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

- 11.1. Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind AR Korrekturmuster vorzulegen.

- 11.2. Die Produktionsüberwachung durch AR erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
- 11.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt die*der Auftraggebende AR unentgeltlich bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 11.4. AR ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zeitlich unbegrenzt unter namentlicher Nennung der*des Auftraggebenden zu verwenden und im übrigen auf das Tätigwerden für die*den Auftraggebende*n hinzuweisen, sofern AR nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse der*des Auftraggebenden schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss AR für ihre Werbezwecke selbst einholen.

12. Haftung und Verjährung

- 12.1. AR haftet für entstandene Schäden z.B. an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet AR auch bei Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet sie für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 12.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung der*des Auftraggebenden an Dritte erteilt werden, übernimmt AR gegenüber der*dem Auftraggebenden keinerlei Haftung, es sei denn, AR trifft gerade bei der Auswahl der Dritten ein Verschulden. AR tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.
- 12.3. Die*der Auftraggebende versichert, dass sie*er zur Verwendung aller an AR übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte sie*er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt die*der Auftraggebende AR von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 12.4. Die*der Auftraggebende ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor sie*er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. AR haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Sie wird die*den Auftraggebende*n auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihr bekannt sind. Für die von der*dem Auftraggebenden zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung von AR.
- 12.5. a) Wenn die*der Auftraggebende kein*e Verbraucher*in ist, gilt: Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen von AR sowie für sämtliche Schadensersatzansprüche aus diesem Rechtsgrund beträgt ein Jahr nach Abnahme. Davon nicht erfasst werden sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von AR beruhen.
b) Wenn die*der Auftraggebende ein*e Verbraucher*in ist, gilt: Ansprüche der*des Auftraggebenden auf Schadensersatz wegen Sach- oder Vermögensschäden gegenüber AR verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die*der Auftraggebende von den Anspruch begründenden Umständen und von AR als Schuldnerin Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Alle Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unterliegen stets der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13. Vertragsauflösung

- 13.1. Sollte die*der Auftraggebende den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält AR die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB).

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von AR.
- 14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.